

# Satzung Schulförderverein

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Albert-Schweitzer-Schule“ und führt den Zusatz „e.V.“ Der Verein geht hervor aus dem Verein der „Elternschaftsvertreter der Albert-Schweitzer-Schule Kassel“ und tritt in die unter dem alten Namen eingegangenen Verträge ein.
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Bildung und Erziehung an der Albert-Schweitzer-Schule in Kassel.
- (2) Im einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
  - Förderung sozialer und integrativer Fähigkeiten
  - Förderung der Berufsorientierung und Berufsqualifikationen
  - Förderung der wissenschaftlichen, musischen, sprachlichen, kulturellen und politischen Bildung
  - Förderung von sportlichen Aktivitäten
  - Förderung der Lernbedingungen und Lernorganisation
  - Förderung der europäischen Idee und internationalen Zusammenarbeit
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
  - Förderung von Lernbetreuung / Hausaufgabenbetreuung und Förderunterricht
  - Förderung von Zusatzqualifikationen (u.a. Sprachzertifikaten)
  - Förderung von Mittagstisch und Verpflegung
  - Förderung von Klassenfahrten, Exkursionen und Berufspraktika.

## §3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der [Abgabenordnung](#) BGBI<sup>1</sup>.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Zweckbestimmte Spenden werden entsprechend ihrer Zweckbindung verwandt.
- (6) Elternspenden sind freiwillige Leistungen der Erziehungsberechtigten, über deren Mittelverwendung der Schulelternbeirat, nicht der Schulförderverein, entscheidet. Der Vorstand des Schulelternbeirates ist nur der Elternschaft Rechenschaft schuldig. Der Schulförderverein wird die Gelder entsprechend dessen Vorgaben verwenden.

---

<sup>1</sup> [http://bundesrecht.juris.de/ao\\_1977/BJNR006130976.html](http://bundesrecht.juris.de/ao_1977/BJNR006130976.html)

#### **§4 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Mitglieder und Vorstand üben ihre Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Beide haben Anspruch auf Auslagenersatz. Mitglieder und einzelne Vorstandsmitglieder können für die Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben, wie z.B. Verwaltung von Fremdmitteln und pädagogischer Betreuung von Gruppen, sowie vergleichbare Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.

#### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Brief- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

#### **§6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Im Schulelternbeirat aktive Erziehungsberechtigte können auf Antrag für die Zeit Ihrer Tätigkeit als Elternbeirat an der Schule von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit werden. Hierüber entscheidet nach formlosem schriftlichen Antrag der Vorstand.

#### **§7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

#### **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:

- die Vertretung des Vereins nach außen,
- die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen einschließlich der Erstellung der Tagesordnung,

Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Ist sie/er verhindert, wird sie/er durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenswart/in und bis zu maximal vier Beisitzern.

Aufgabe der/des Kassenswartin/es ist die Führung der Konten und Kassen des Vereins.

Aufgabe der/des Schriftführer/in/s ist die Mitgliederverwaltung und Protokollführung bei Sitzungen des Vorstands oder bei Mitgliederversammlungen.

- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind :

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresplanung,
- die grundsätzliche Weiterentwicklung des Vereins
- Festlegung der Grundsätze über Einrichtung und Führung der Kassengeschäfte sowie die Aufsicht über Kasse und Konten des Vereins
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Einberufung von Vorstandssitzungen unter Vorraussetzung der Bestimmungen des Abs. 5.

- (5) Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, oder von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand tritt neben der Mitgliederversammlung mindestens dreimal im Jahr zusammen. Der geschäftsführende Vorstand hat dem erweiterten Vorstand einen Bericht zu erstatten. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

- (6) Vorsitzender, Stellvertreter und Kassenswart dürfen nicht hauptamtlich an der Albert-Schweitzer-Schule beschäftigt sein. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Vorsitzender und der Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag in offener Wahl per Akklamation einzeln oder als Gruppe gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Brief- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem

angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Nicht zulässig sind Ergänzungen der Tagesordnung mit besonderer Tragweite, z.B. Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, Änderungen des Mitgliedsbeitrages.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - Wahl mindestens eines bis zu maximal vier Kassenprüfern
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Entgegennahme des Kassenberichts,
  - Entgegennahme des Jahresberichts,
  - Festlegung einer Beitragsordnung,
  - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung beauftragt den oder die Kassenprüfer zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben. Als unabhängige Kontrollinstanz dürfen Kassenprüfer kein Vorstandmitglied sein und darüber hinaus keinem weiteren kontrollierenden Organ des Vereins zugehörig sein. Für die Kassenprüfung muss der Vorstand den Prüfern Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen gewähren und ihnen alle relevanten Informationen zukommen lassen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

#### **§10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereines sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Bildung und Erziehung, insbesondere der Schüler der Albert-Schweitzer-Schule, bzw. bei Auflösung / Wandlung der Schule, für einer dieser Schule nachfolgenden Institution.
- (3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Vorstehende Satzung wurde am 26.11.2009 in Kassel von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist am 23.09.2015 in Punkten der Gemeinnützigkeit und den Auflösungsbestimmungen an die Vorgaben des Finanzamtes angepasst worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft treten.